

<b>An</b> (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

### Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 BayBO)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

<b>1. Antragsteller / Bauherr</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

<b>2. Vorhaben</b>
Genauere Bezeichnung des Vorhabens

<b>3. Baugrundstück</b>		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft
Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme:		

<b>4. Standsicherheitsnachweis</b>			
<b>4.1 Ersteller des Standsicherheitsnachweises</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Listen-/ Architektnummer	Land	Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Standsicherheitsnachweises			
<b>4.2</b>	<input type="checkbox"/> Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Bestätigung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage 1a) liegt bei.		
	<input type="checkbox"/> Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich. (Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO)		
	<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei. (Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO)		
<b>4.3 Prüfsachverständiger für Standsicherheit</b>			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Listen-/ Architektnummer	Land	Berufsbezeichnung	
<b>4.4 Beseitigung</b> (Art. 57 Abs. 5 Sätze 3 und 4)	<input type="checkbox"/> Eine Bestätigung der Standsicherheit eines Gebäudes der Gebäudeklasse 2, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen Tragwerksplaner liegt vor.		
	<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung der Standsicherheit eines sonstigen nicht freistehenden Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen Prüfsachverständigen liegt vor.		

**5. Brandschutznachweis****5.1 Ersteller des Brandschutznachweises**

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Listen-/ Architektenummer	Land	Berufsbezeichnung	

Datum, Unterschrift des Erstellers des Brandschutznachweises

- 5.2**  Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.  
(Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)

**5.3 Prüfsachverständiger für Brandschutz**

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Listen-/ Architektenummer	Land	Berufsbezeichnung	

**6 Anlagen**

- Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (Anlage 1a)
- Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)
- Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)
- Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung (Anlage 6)

**7. Unterschrift Antragsteller / Bauherr**

Datum, Unterschrift